

# ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄSS § 6A ABS. 1 BAUGB

ZUR  
54. ÄNDERUNG DES  
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- GROSS MECKELSEN  
PHOTOVOLTAIKANLAGE -



ABSCHRIFT

SAMTGEMEINDE SITTENSEN  
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

## Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Das Planänderungsgebiet ist in fünf Teilbereiche (A bis F) aufgeteilt. Diese befinden sich entlang der Bundesautobahn A1 im Bereich zwischen dem Rastplatz Hatzte und der Brücke der Landesstraße L 142. (s. Abb. 1). Die Größe der im Planänderungsgebiet gelegenen Flächen beträgt ca. 21,5 ha (Teilbereich A: 4,73 ha, Teilbereich B: 1,49 ha, Teilbereich C: 4,97 ha, Teilbereich D: 2,75 ha, Teilbereich E: 2,65 ha, Teilbereich F: 3,63 ha).

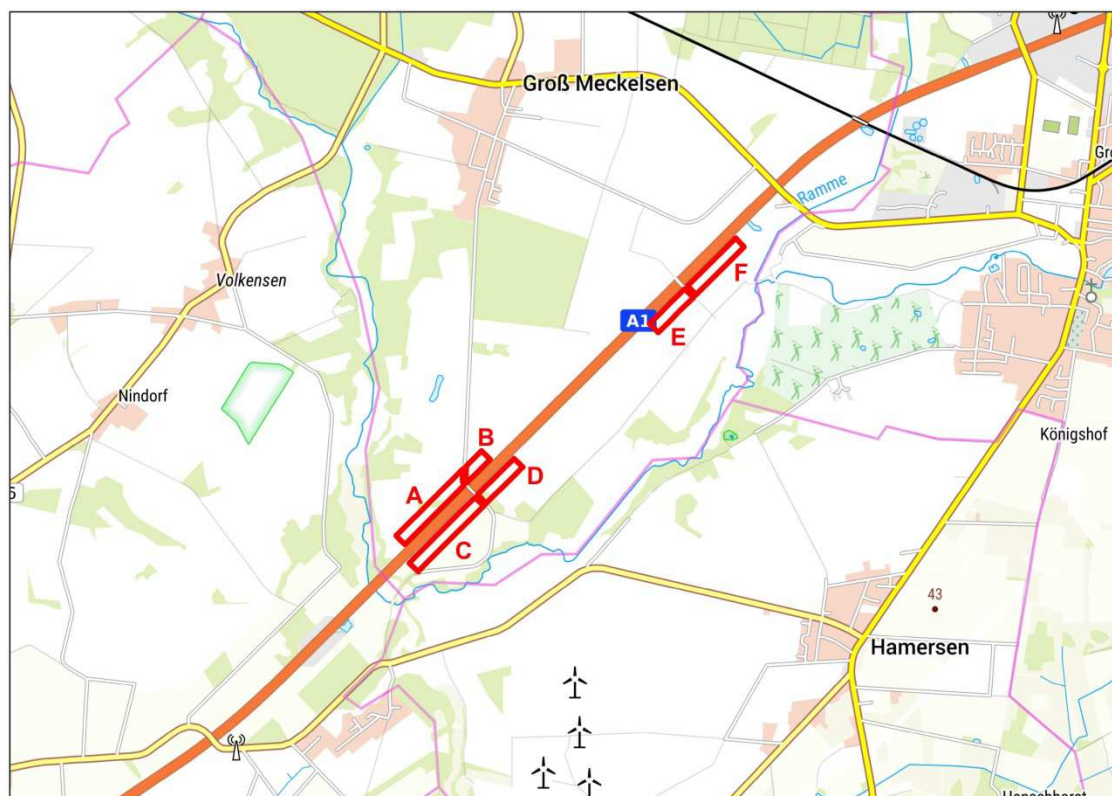


Abb. 1: Lage des Planänderungsgebietes (ohne Maßstab) - © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2019

Die Flächen im Planänderungsgebiet werden überwiegend land- und teilweise forstwirtschaftlich genutzt. Die durch das Planänderungsgebiet verlaufenden Straßen verbinden die einzelnen Teilbereiche verkehrlich mit den nahegelegenen Orten Groß Meckelsen im Norden und Hamersen im Süden. Ansonsten ist das Planänderungsgebiet von weiteren land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen geschaffen werden. Größere Photovoltaikanlagen stellen keine privilegierten Vorhaben im Sinne des § 35 BauGB dar. Aufgrund von Art und Umfang des Vorhabens sowie dessen Lage im Außenbereich werden zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen die Aufstellung eines Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die zur Verfügung stehenden Flächen werden zurzeit landwirtschaftlich als Ackerflächen genutzt und können über vorhandene Zuwegungen an das überörtliche Straßennetz (K 142, L 142) angebunden werden. Im Hinblick auf die zukünftige Ver- und Entsorgung ist bei der angestrebten Nutzung lediglich die Anschlussmöglichkeit an das Stromversorgungsnetz sowie die Entsorgung des anfallenden Oberflächenwassers von Belang. Nach aktuellem Stand kann der gewonnene Strom zusammen mit der Stromerzeugung aus dem Windpark Hamersen in die weiter südlich verlaufende 110-kV-Leitung eingespeist werden. Aufgrund der geringen Flächenversiegelung ist eine großflächige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers weiterhin möglich.

Ziel der Samtgemeinde Sittensen ist es, die Nutzung regenerativer Energien zu fördern und somit auch die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen. Dazu wird neben der Änderung des Flächennutzungsplanes ein Bebauungsplan der Gemeinde Groß Meckelsen im Parallelverfahren aufgestellt.

### **Berücksichtigung der Umweltbelange und Bewertung von Planungsalternativen**

Ziel der Samtgemeinde Sittensen ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Energiegewinnung aus Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen und so den Anteil an erneuerbaren Energien in der Gemeinde Groß-Meckelsen zu erhöhen. Damit ist es erklärtes Ziel der Samtgemeinde einen wichtigen Beitrag für eine nachhaltige Energiewende zu leisten. Die Entwicklung im Planänderungsgebiet ist städtebaulich sinnvoll, da es aufgrund der Lage entlang der Autobahn A1 gemäß § 48 Abs. 1 EEG um eine privilegierte Fläche handelt. Dementsprechend wird gemäß EEG eine erhöhte Einspeisevergütung auf die Energieerzeugung solcher Flächen berücksichtigt. Weiterhin sind im Rahmen einer Alternativenprüfung alle privilegierten Flächen in der Samtgemeinde Sittensen auf Grundlage der o.g. Kriterien ermittelt worden. Und die hier beschriebenen Flächen als geeignetste Flächen im Samtgemeindegebiet ausgewählt worden. Für eine genauere Beschreibung wird auf Kapitel 4.1 „Städtebauliche Zielsetzung“ der Begründung verwiesen. Mit der vorliegenden Planung soll der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage der Multimegawatt-Klasse ermöglicht werden. Vor diesem Hintergrund ist die dezentrale Beanspruchung von Dachflächen nicht zielführend. Die entlang der Autobahn A1 in der Gemeinde Sittensen vorhandenen Gewerbedachflächen im Bereich des Autohofes Sittensen verfügen über relativ kleine Dachflächen. Eine Nutzung dieser Dachflächen um Photovoltaik zu installieren ist zwar sinnvoll, ergibt jedoch eine zu installierte Leistung von maximal einigen hundert Kilowattstunden. Die größte Dachfläche gelegen in der Nähe des Autohofes (Eurobaustoff Zentrallager Nord) ist mit knapp über 30.000 m<sup>2</sup> zwar groß, aber bereits teilweise mit Photovoltaikmodulen belegt und zusätzlich mit sehr vielen Lichtlücken sowie Rauch- und Wärme Abzugshauben (RWA) ausgestattet, die in unmittelbarer Umgebung nicht mit Modulen belegt werden dürfen. Die vorhandene Anordnung - in größeren Abständen - der einzelnen Modulreihen auf dem Dach, könnte auch auf nicht ausreichende Statik der Dachkonstruktion hindeuten. Die Beanspruchung von Dachflächen stellt somit keine gleichwertige Alternative zu der vorliegenden Planung dar.

Immissionsschutzkonflikte mit anderen umliegenden Nutzungen sind aufgrund der Lage im Außenbereich und der Ausrichtung der Solarmodule nicht zu erwarten. Die Anlagen funktionieren praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft werden nicht in Anspruch genommen. Der Großteil der überplanten Bereiche beinhaltet überwiegend Ackerflächen, die allesamt entlang der BAB 1 liegen. Das Planänderungsgebiet unterteilt sich in die Teilbereiche A bis F. In den Teilbereichen A und D sind zu den landwirtschaftlichen Flächen auch Kiefernwälder vorhanden, welche in ihrer Ausprägung vollständig erhalten bleiben. Im Flächennutzungsplan wird der Wald i.S. NWaldLG dargestellt. Um die Belange des Waldes ausreichend zu berücksichtigen und mögliche Gefahren ausschließen zu können, ist in der folgenden verbindlichen Bauleitplanung ein Sicherheitsabstand mit baulichen Anlagen zum Wald zu beachten. Dennoch sind mit der geplanten Errichtung von Photovoltaikanlagen erhebliche Beeinträchtigungen auf den Naturhaushalt zu erwarten. Durch die mögliche Versiegelung und Überbauung von Boden mit der Errichtung von Trafostationen, Wechselrichter und Wege ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden. In den Teilbereichen A, B, D und E werden wohlmöglich Einzelsträucher, sonstige Einzelbaum/Baumgruppen, Strauch-Baumhecken, Wege mit ruderalem Bewuchs und Ruderalfluren beseitigt. Mit einer Entfernung dieser Strukturen entstehen auf das Schutzgut Pflanzen erhebliche Beeinträchtigungen. Inwieweit der Bestand erhalten werden kann, ist in der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung zu erläutern. Mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen in der freien Landschaft ergeben sich zudem erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Landschaft. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes gelten die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen als vertret- und ausgleichbar. Mit der vorgesehenen Eingrünung des Planänderungsgebietes können die entstehenden erheblichen Beeinträchtigungen deutlich gemindert werden. Nachteilige Umweltauswirkungen sind mit der Änderung des Flächennutzungsplanes als Ergebnis der Umweltprüfung nicht zu erwarten.

## Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)	20.06.2019
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB	19.12.2019 bis 31.01.2020
Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB	18.12.2019 bis 31.01.2020
Auslegungsbeschluss	07.05.2020
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB	28.05.2020 bis 29.06.2020
Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB	28.05.2020 bis 29.06.2020
Feststellungsbeschluss	16.07.2020
Wirksamkeit	31.08.2021

### Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Sittensen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.06.2019 die Aufstellung der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

### Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Aushang vom 09.12.2019 mit Fristsetzung bis zum 31.01.2020. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

### Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 18.12.2019 mit Fristsetzung bis zum 31.01.2020.

### *Landkreis Rotenburg (Wümme)*

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat darauf hingewiesen, dass aufgrund der Nähe zum zukünftigen Naturschutzgebiet „Oste“ eine FFH-Vorprüfung erforderlich sei. Dies wird im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes berücksichtigt.

Außerdem sei ein Bodengutachten zum Nachweis der Versickerungsfähigkeit erforderlich. Aufgrund der geringen Flächenversiegelung ist eine großflächige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers weiterhin möglich. Auf Grundlage der Bodenkarte von Niedersachsen (BK50; 1:50.000) herrscht der Bodentyp Podsol vor, der als sandiger Boden grundsätzlich gut für eine Versickerung geeignet ist. Eine Bodenuntersuchung ist hinsichtlich der Versickerungsfähigkeit nicht erforderlich. Es sind ausreichend Flächen für die Versickerung des Oberflächenwassers im Planänderungsgebiet vorhanden.

Die übrigen Anregungen und Hinweise betreffen die Durchführung der Planung.

### *Landwirtschaftskammer Niedersachsen*

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat darauf hingewiesen, dass jeder Entzug von landwirtschaftlich genutzter Fläche kritisch gesehen werde und der Kompensationsbedarf hinsichtlich der Inanspruchnahme weiterer landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren sei. Die Wahl der Flächen im Planänderungsgebiet ergibt sich aus § 48 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe aa EEG, wonach Photovoltaikanlagen nur auf Flächen, die längs von Autobahnen oder Schienenwegen in einer Entfernung von bis zu 110 m vom Fahrbahnrand liegen, errichtet werden dürfen. Eine zusätzliche Einschränkung der Flächen ergibt sich aus § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG, wonach längs von Bundesfernstraßen ein Bereich bis zu einer Entfernung von 40 m vom Fahrbahnrand von Hochbauten jeglicher Art freigehalten werden muss. Darüber hinaus ist in den Zielsetzungen des Landes-Raumordnungsprogramms in Abschnitt 4.2 Energie, Ziffer 13 Satz 2 festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Eine Alternativenprüfung aller o.g. privilegierten Flächen ergab, dass die Inanspruchnahme der Flächen im Planänderungsgebiet die Entwicklung der Samtgemeinde und ihrer Mitgliedsgemeinden am wenigsten beeinträchtigt. Somit sind zu der geplanten Nutzung keine besser geeigneten Alternativen vorhanden. Die Photovoltaikanlagen werden ohne Fundament und somit praktisch ohne Versiegelung aufgestellt. Die Flächen im Planänderungsgebiet können während des Betriebs der Anlagen als Weidefläche genutzt und nach Beseitigung der Anlagen wie zuvor als landwirtschaftliche Fläche bewirtschaftet werden. Die Belange der Landwirtschaft wurden somit ausreichend berücksichtigt. Die erforderlichen Kompensationen werden vollständig innerhalb der Eingrünung untergebracht. Eine zusätzliche Inanspruchnahme externer landwirtschaftlicher Flächen ist dahingehend nicht erforderlich. Folglich wird mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen, da die Eingrünung gleichzeitig der Reduzierung von Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild dient.

#### *Forstamt Rotenburg*

Das Forstamt Rotenburg hat darauf hingewiesen, dass in den Teilbereichen A und D Waldbelange zu beachten und nach dem NWaldLG abzuarbeiten seien. Diese sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes bereits ausreichend berücksichtigt.

#### *Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr*

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat darauf hingewiesen, dass zu gewährleisten sei, dass von den Anlagen keine Blendwirkungen auf die Verkehrsteilnehmer der Bundesautobahn ausgehen. Ein Gutachten hinsichtlich eventueller Blendwirkungen wird im Rahmen der Durchführung der Planung erstellt. Da es sich um eine Angebotsplanung handelt, werden die Lage und Ausrichtung der Anlagen im Rahmen der Bauleitplanung nicht abschließend geregelt. Sollten Beeinträchtigungen auf die Bundesautobahn oder die übrige Umgebung festgestellt werden, sind diese durch blendreduzierende Maßnahmen zu beseitigen.

Die übrigen Anregungen und Hinweise betreffen die Durchführung der Planung.

#### *LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst*

Der LGLN - Kampfmittelbeseitigungsdienst hat eine Luftbilddauswertung empfohlen. Diese wird parallel beantragt. Die Ergebnisse sind zu beachten.

#### *Anregungen zur Durchführung der Planung*

Die übrigen Anregungen des NLWKN, des Wasserverbandes Bremervörde und der EWE NETZ GmbH betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung.

#### Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Aushang vom 19.05.2020 mit Fristsetzung bis zum 29.06.2020. Dabei wurden keine Anregungen vorgebracht.

#### Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Anschreiben vom 20.05.2020 mit Fristsetzung bis zum 29.06.2020.

#### *Landkreis Rotenburg (Wümme)*

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat darauf hingewiesen, dass in den Teilbereichen A, C, D und F archäologische Funde vermutet werden. Die Hinweise sind entsprechend bei der Durchführung der Planung zu berücksichtigen.

Ansonsten wurden die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung erneut vorgetragen.

### *NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven*

Der NABU Kreisverband Bremervörde-Zeven hat auf den Verlust landwirtschaftlicher Flächen sowie auf zusätzliche Versiegelung durch das Vorhaben hingewiesen. Die Alternativenprüfung sei unter Berücksichtigung von Dachflächen zu ergänzen. Mit der vorliegenden Planung soll der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage der Multimegawatt-Klasse ermöglicht werden. Eine Photovoltaikanlage kann aufgrund der erhöhten Einspeisevergütung gemäß § 48 Abs. 1 EEG nur auf bestimmten privilegierten Flächen wirtschaftlich betrieben werden. Dahingehend sind im Rahmen einer Alternativenprüfung alle privilegierten Flächen in der Samtgemeinde Sittensen ermittelt und geprüft worden, um das o.g. Ziel zu erreichen. Diese befinden sich allesamt entlang der Autobahn A1. Vor diesem Hintergrund ist die dezentrale Beanspruchung von Dachflächen nicht zielführend. Die entlang der Autobahn A1 in der Gemeinde Sittensen vorhandenen Gewerbedachflächen im Bereich des Autohofes Sittensen verfügen über relativ kleine Dachflächen. Eine Nutzung dieser Dachflächen um Photovoltaik zu installieren ist zwar sinnvoll, ergibt jedoch eine zu installierte Leistung von maximal einigen hundert Kilowattstunden. Die größte Dachfläche gelegen in der Nähe des Autohofes (Eurobaustoff Zentrallager Nord) ist mit knapp über 30.000 m<sup>2</sup> zwar groß, aber bereits teilweise mit Photovoltaikmodulen belegt und zusätzlich mit sehr vielen Lichtlücken sowie Rauch- und Wärme Abzugshauben (RWA) ausgestattet, die in unmittelbarer Umgebung nicht mit Modulen belegt werden dürfen. Die vorhandene Anordnung - in größeren Abständen - der einzelnen Modulreihen auf dem Dach, könnte auch auf nicht ausreichende Statik der Dachkonstruktion hindeuten. Die Beanspruchung von Dachflächen stellt somit keine gleichwertige Alternative zu der vorliegenden Planung dar. Die Ziele der Raumordnung und die Belange der Landwirtschaft wurden im Rahmen der Alternativenprüfung berücksichtigt. Im Sinne der Zielsetzung des Landes-Raumordnungsprogrammes in Abschnitt 4.2 Energie, Ziffer 13 Satz 2 wurden landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, bei der Alternativenprüfung außer Acht gelassen und somit auch nicht in der vorliegenden Planung beansprucht. Der Eingriff in Natur und Landschaft durch die Modultische spielt im Verhältnis zur Größe des Geltungsbereiches nur eine untergeordnete Rolle. Der Grad der Versiegelung beträgt bei vergleichbaren Anlagen insgesamt nur ca. 3 bis 5 % der Gesamtfläche. Die Modultische werden mit Hilfe von gerammten Pfosten bis zum tragfähigen Boden verankert. Die Anlagen werden ohne Fundament und somit praktisch ohne Versiegelung aufgestellt. Auf diese Weise kann zugleich der komplette erforderliche Ausgleich mit der geplanten Eingrünung gesichert werden, ohne zusätzliche externe Kompensationsflächen zu beanspruchen. Die Flächen werden in vielen Fällen weiterhin als Weideland für Schafe genutzt und somit nicht der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen.

Darüber hinaus wurde um eine Ergänzung und Aktualisierung der zugrunde gelegten Gutachten zur Avifauna und Fledermausfauna gebeten, die im Zusammenhang mit vorherigen Planungen für einen Windpark standen. Als Datengrundlage für eine fundierte Bewertung der faunistischen Situation vor Ort wurden lediglich die Bestandserhebungen aus einer ursprünglichen Planung zu einem Windpark herangezogen. Die anschließende Bewertung zu den geplanten Photovoltaikanlagen erfolgte losgelöst von den besagten Gutachten. Wie im Umweltbericht bereits ausgeführt, konnten Arten des Offenlandes erst mit einem beträchtlichen Abstand zur Autobahn auf den landwirtschaftlichen Flächen nachgewiesen werden. Auch Rastvögel wurden im Bereich der Autobahn nicht nachgewiesen, da die Vögel aufgrund von Lärm und andauernden Verkehr das Umfeld der Autobahn meiden. Eine mögliche Blendwirkung beim Überfliegen der Flächen ist nur partiell in den Änderungsbereichen gegeben und können problemlos umflogen werden. Eine großflächige Barrierewirkung ist mit den Sonderbauflächen nicht gegeben. Des Weiteren konnten in diesen Bereichen, im Rahmen der Avifauna-Kartierung 2015/16, keine stetig genutzten Flugkorridore festgestellt werden. Erhebliche Beeinträchtigungen auf die Avifauna können ausgeschlossen werden.

Schließlich wurden unter Berücksichtigung der Lage in einem Wasserschutzgebiet Aussagen über die Auswirkungen der Reinigung der Anlagen vermisst. Die Reinigung der Photovoltaikanlagen erfolgt nur nach Bedarf und ist abhängig von der Umgebung und den daraus resultierenden Staub- und Schmutzentwicklungen. In der Regel wird eine Photovoltaikanlage alle zwei bis drei Jahre gereinigt. Bei der Reinigung der Photovoltaikanlagen kommen spezielle Reinigungsanbaugeräte zum Einsatz, die entweder nur reines entkalktes Wasser nutzen oder bei Bedarf auf biologisch abbaubare Reinigungsmittel zurückgreifen. In den meisten Fällen wird die verwendete Flüssigkeit von den Reini-

gungsmaschinen zum Großteil wieder aufgenommen und gesondert gesammelt. Chemische Mittel, die sich toxisch auf den Boden, die Umgebung oder das Grundwasser auswirken können, kommen in keinem Fall zum Einsatz. Die Pflanzen und das Gras im Bereich der Photovoltaikanlagen werden mit gängigen Maschinen zurückgeschnitten und nicht mit chemischen Stoffen behandelt. Häufig werden diese Bereiche auch von Schäfern als Weide für Schafe aktiv genutzt. Damit verliert die Fläche als Weideland nicht ihre Eigenschaft als landwirtschaftliche Fläche.

#### *Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven*

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven hat angeregt, spätestens im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Gutachten über Blendwirkungen vorzulegen. Dem wird zu gegebener Zeit gefolgt.

#### *Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr*

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat die Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung ohne Ergänzung erneut vorgetragen.

#### *Anregungen zur Durchführung der Planung*

Die übrigen Anregungen der EWE NETZ GmbH und des des Unterhaltungsverbandes Nr. 19 Obere Oste betreffen die nachfolgende Durchführung der Planung.

#### Feststellungsbeschluss

Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde vom Rat der Samtgemeinde Sittensen am 16.07.2020 beschlossen und am 18.01.2021 vom Landkreis Rotenburg (Wümme) genehmigt. Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2021 wirksam geworden.

Sittensen, den 31.08.2021

L.S.

gez.  
Samtgemeindebürgermeister  
Jörn Keller